Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 14.

(No. 2108.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 19. Juli 1840., die Bestätigung einer Stiftung zur Unterstützung armer, unverheiratheter Töchter von Beamten und Offizieren betreffend.

Ich bin damit einverstanden, daß die nach §. 6. der, das letzte Prämien-Anleihe-Geschäft der Seehandlungs-Sozietät betreffenden Bekanntmachung vom 30. Juli 1832. zu milden Zwecken bestimmten Beträge der als unabgehoben präkludirten Prämien, und die nach dem Reglement vom 8. Februar 1834. gleichfalls für mildthätige Zwecke disponibeln reinen Ueberschüsse aus dem Geschäftsbetriebe des hiesigen Leihamts, dem in Ihrem Berichte vom 20. Mai c. gemachten Vorschlage gemäß, zur Dotation einer Stiftung zur Unterstützung unverheiratheter Töchter von Beamten und Offizieren verwendet werden. Indem Ich diese Stiftung hierdurch genehmige, bestätige Ich zugleich das anliegende, von Ihnen unterm 19. Mai c. vollzogene Statut für dieselbe und verleihe ihr, zu dem Behufe, um Grundstücke und Kapitalien erwerben und auf ihren Namen im Hypothekenbuche eintragen lassen zu können, die Rechte einer Korporation. Nicht minder bewillige Ich dieser Stiftung für ihre Angelegenheiten mit Vorbehalt des Widerrufs die Stempel- und Gebührenfreiheit und unter den von Ihnen mit dem Staatsminister von Nagler noch näher zu verabredenden Modalitäten auch die Portofreiheit und überlasse Ihnen nunmehr, zur Ausführung des Statuts die nöthigen Einleitungen zu treffen.

Sans-souci, den 19. Juli 1840.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Rother.

(Ausgegeben zu Berlin den 3. August 1840.)

Statut
der Stiftung zur Unterstützung unverheiratheter Töchter von Beamten und Offizieren.

In dem §. 6. der öffentlichen Bekanntmachung vom 30. Juli 1832. über das letzte Prämien-Anleihe-Geschäft der Königlichen Seehandlungs-Sozietät ist festgesetzt worden:

„daß der Betrag der Prämien, welche als unabgehoben präkludirt worden sind, zu milden Zwecken verwendet werden soll."

Der allgemeine Wunsch, daß aus dieser Bestimmung ein dauernder Nutzen erwachsen möge, hat dem Chef der Seehandlung, Geheimen Staatsminister Rother, Veranlassung gegeben, einen Theil der auf solche Art entstandenen Fonds, zur Gründung der oben bezeichneten Stiftung zu verwenden und derselben außerdem den jährlichen reinen Ueberschuß aus dem Geschäftsbetriebe des Königlichen Leihamts zu Berlin (Gesetzsammlung 1834. Nr. 1510. S. 23.) als zukünftige fortdauernde Einnahmequelle zu überweisen.

Seine Majestät der König haben diese Stiftung durch huldreiche Bewilligung der zum Aufbau des Stiftshauses erforderlichen Geldmittel, welche bei der Seehandlung außerhalb ihres gewöhnlichen Geschäftsbetriebes erworben worden sind, Allergnädigst in's Leben zu rufen geruht.

§. 1.

Name und Fonds der Stiftung.

Es wird hiermit unter dem Namen:

„Stiftung zur Unterstützung unverheiratheter Töchter von Beamten und Offizieren"

ein Institut errichtet, welchem die im Eingange bezeichneten Fonds überwiesen werden.

§. 2.

Kuratorium derselben.

Die Vertretung der Stiftung wird einer Behörde übertragen, welche unter dem Titel:

„Kuratorium der Stiftung ꝛc."

in Berlin ihren Sitz haben und sämmtliche Angelegenheiten derselben, nach den Vorschriften dieses Statuts und einer besondern Geschäfts-Instruktion leiten, auch hierbei nur Sr. Majestät dem Könige unmittelbar verantwortlich und von keinem andern Zweige der Staatsverwaltung abhängig sein soll. Dieses Kuratorium soll für jetzt aus fünf Mitgliedern bestehen, nämlich aus

1) dem Chef des Seehandlungs-Instituts, Geheimen Staatsminister Rother, als Vorsitzenden,

2) dem

2) dem General-Superintendenten der Provinz Brandenburg, Bischof **Neander**,

3) dem Ober-Bürgermeister der Stadt Berlin, Geheimen Justizrath **Krausnick**,

4) dem Vorstande des Königlichen Leihamts zu Berlin, Direktor **Buck**,

5) dem Stadtrath **Hollmann**.

Beim Ableben des Geheimen Staatsministers **Rother** überkommt der jedesmalige Amtsnachfolger desselben den Vorsitz des Kuratorii.

Die zu 2. 3. 4. genannten Personen aber bleiben so lange Mitglieder des Kuratorii, als sie ihre oben bezeichnete amtliche Stellung bekleiden. Scheiden sie aus der letztern, so treten ihre jedesmaligen Amtsnachfolger in das Kuratorium ein.

Die Stelle, welche der Stadtrath **Hollmann** im Kuratorio jetzt einnimmt, geht nach seinem Tode ein.

Der Vorsitzende und die Mitglieder des Kuratorii bilden ein Kollegium, auf welches die Vorschriften der §§. 114. 115. Tit. 10. Th. II. Allg. Landrechts und insbesondere die Bestimmungen der §§. 119—121. a. v. O. wegen der Fassung der Beschlüsse nach Stimmenmehrheit Anwendung finden.

§. 3.

Wer unterstützt werden soll.

Der Zweck der Stiftung ist, die Unterstützung armer, unverheirathet gebliebener, mindestens 40 Jahr alter und unbescholtener ehelicher Töchter, solcher bereits verstorbener Väter, welche entweder

a) als besoldete Beamte im Königlichen oder im Dienste der Berliner Kommune

oder

b) als Offiziere in der Preußischen Armee vorwurfsfrei gedient haben.

Die Töchter der nur zu mechanischen Verrichtungen angestellten Unterbedienten niedern Grades haben keine Ansprüche.

§. 4.

Wie die Unterstützung beschaffen ist.

Die Art der Unterstützung ist eine zweifache; der eine Theil der Benefiziaten wird in das, zu diesem Zwecke besonders zu errichtende Stiftshaus aufgenommen, der andere Theil durch jährliche Geldbewilligungen unterstützt.

§. 5.

Benefiziaten der ersten Kategorie.

Das Stiftshaus wird zur Aufnahme von Vierzig Personen eingerichtet werden, von welchen Jede ein besonderes Zimmer mit dem nothwendigen Zubehör, jedoch mit Ausnahme des Meublements, erhalten soll.

§. 6.

Eintheilung der Stiftsstellen in 3 Klassen.

Von diesen 40 Stiftsstellen sind:

5 mit Zwei und Siebenzig Thalern,
10 mit Sechszig Thalern und
25 mit Acht und Vierzig Thalern

jährlichen Einkünften ausgestattet, welche in monatlichen Raten postnumerando erhoben werden.

§. 7.

Freies Holz.

Jede Benifiziatin erhält außerdem jährlich 1 Klafter hartes und ½ Klafter kiehnen Brennholz, welches auf Kosten des Stifts angefahren, klein gehauen und an den zur Aufbewahrung bestimmten Ort geliefert wird.

§. 8.

Freie ärztliche Behandlung und Medizin

Die Benefiziaten erhalten in Krankheiten freie ärztliche Behandlung und Medizin, zu welchem Zwecke der bei der Stiftung angestellte Arzt die Anstalt wöchentlich wenigstens zweimal besucht. — In schweren Krankheitsfällen muß derselbe seine Besuche täglich wiederholen.

§. 9.

Anstellung eines Hauswarts.

Der anzustellende Hauswart hat über die äußere Reinlichkeit und Ordnung im Stiftshause zu wachen und die vorkommenden Hausarbeiten, mit der ihm zur Hülfe gegebenen weiblichen Bedienung, zu verrichten. Durch die Letztere läßt er auch den Benefiziaten die nothdürftigen Handdienste leisten. Für die Reinigung ihrer Zimmer haben jedoch die Benefiziaten selbst zu sorgen. Auch dürfen sich dieselben nur mit Bewilligung des Kuratorii eine besondere Aufwärterin halten, welche indessen keines Falles in dem Stiftshause wohnen darf.

§. 10.

Gartenbenutzung.

Der Aufenthalt in dem zum Stifte gehörigen Garten ist den Benefiziaten während der ganzen Dauer des Tages gestattet.

§. 11.

Begräbniß.

Wenn eine der in dem Stiftshause aufgenommenen Benefiziaten stirbt, so wird sie bei dem etwanigen Mangel eigenen Vermögens auf Kosten der Stiftung anständig beerdigt.

§. 12.

Benefiziaten der zweiten Kategorie.

Die Benefiziaten der zweiten Kategorie (§. 4.) werden nur durch ein Jahrgeld unterstützt und können ihr Domizil an jedem beliebigen Orte, innerhalb der Königlich Preußischen Staaten nehmen.

§. 13.

Zahl der Jahrgelder.

Die Zahl der Jahrgelder ist unbestimmt und richtet sich nach der Größe der vorhandenen Fonds. Ihr Betrag aber wird in jedem einzelnen Falle nach dem Lebensalter der Beneficiatin bemessen und steigt mit dem letztern.

Die

Die Benefiziatin erhält nämlich jährlich:

a) bis zum vollendeten 50sten Lebensjahre . . . . 36 Rthlr.

b) von da an bis zum vollendeten 60sten Jahre 42 ⸗

c) über das 60ste Jahr hinaus . . . . 48 ⸗

§. 14.

Wann die Zahlung erfolgt.

Dieses Jahrgeld wird in vierteljährlichen Raten postnumerando, gegen eine mit dem Atteste über das Leben und Wohlverhalten der Benefiziatin versehene Quittung gezahlt.

Die auswärtigen Benefiziaten erhalten, nach Einsendung der vorschriftsmäßigen Quittung und des Moralitätsattestes, den Betrag des Jahrgeldes portofrei zugesandt.

§. 15.

Erweiterung der Unterstützungen.

Dem im §. 2. näher bezeichneten Kuratorio wird die Befugniß eingeräumt, hochbejahrten oder sehr kränklichen Benefiziaten ausnahmsweise Unterstützungen ein für alle Mal, oder fortlaufende persönliche Zulagen zu bewilligen, auch für den Fall, wenn sich die Fonds der Anstalt bedeutend vermehren oder nach Jahren die Preise der Lebensbedürfnisse höher steigern sollten, das Stiftshaus zu vergrößern oder die Zahl der Jahrgelder zu vermehren, auch die Einkünfte der Stiftsstellen zu erhöhen.

§. 16.

Bedingungen der Verleihung und Erfordernisse der Gesuche um die Benefizien beider Kategorieen.

Zur Begründung der Gesuche um Verleihung der Benefizien jeder von beiden Kategorieen ist erforderlich:

1) die Beibringung eines Kirchenattestes Behufs des Nachweises, daß die Bewerberin
   a) ehelich geboren und
   b) mindestens 40 Jahr alt sey;

2) der durch glaubhafte Urkunden zu führende Nachweis, daß ihr Vater verstorben und entweder
   a) besoldeter nicht zu den §. 3. bezeichneten Unterbedienten gehöriger Beamter im Königlichen oder im Dienste der Berliner Kommune

   oder

   b) Preußischer Offizier gewesen sey, und vorwurfsfrei bis zu seinem Tode oder seiner Entlassung gedient habe;

3) die Bescheinigung Seitens der Ortspolizei oder Kommunalbehörde, daß die Bewerberin
   a) niemals verheirathet gewesen,
   b) unbescholtenen Rufes sey und insbesondre gegen weibliche Sitte und Ehrbarkeit nicht gefehlt habe,

c) kein

c) kein zu ihrem Unterhalte hinreichendes Vermögen besitze und auch keine zu ihrer Verpflegung gesetzlich verpflichtete und vermögende Verwandte habe;

4) die gewissenhafte Angabe der Bewerberin über ihre bisherigen Subsistenzmittel und die ihr etwa noch ferner zufließenden jährlichen Einnahmen, sowie die Einreichung eines genauen, nach der im §. 53. Tit. 5. Thl. II. Allg. Gerichts-Ordnung vorgeschriebenen Form abzufassenden Inventariums ihres Vermögens, dessen Richtigkeit sie an Eides Statt zu versichern hat.

Diejenige Bewerberin, welche mehr als 60 Rthlr. jährliche Revenüen irgend einer Art genießt, kann keinen Anspruch auf eine Stiftsstelle machen, welche aber 100 Rthlr. jährliche Revenüen oder darüber bezieht, eignet sich weder zur Aufnahme in das Stiftshaus, noch zur Unterstützung mit einem Jahrgelde aus dieser Stiftung.

Vor der wirklichen Verleihung des Beneficii hat jede Bewerberin an Eides Statt anzugeloben, daß sie für den Fall, wenn ihr durch Erbschaft oder andere Ereignisse Vermögen zufallen sollte, dies getreulich dem Kuratorio anzeigen werde.

§. 17.

Um eine Stiftsstelle insbesondere.

Die Verleihung einer Stiftsstelle ist außerdem abhängig:

1) von der Beibringung eines Attestes des Kreisphysikus darüber, daß die Bewerberin nicht an chronischen, ansteckenden oder Ekel erregenden Krankheiten, noch an epileptischen Krämpfen leide,

2) von der Zahlung eines Antrittsgeldes, welches für alle drei Klassen gleichmäßig auf 100 Rthlr. festgesetzt ist. Nur ausnahmsweise und unter Berücksichtigung der größten Hülfsbedürftigkeit kann das Kuratorium von der Zahlung dieses Antrittsgeldes ganz oder theilweise dispensiren.

§. 18.

Gegenseitige Pflege in Kranheitsfällen.

Durch die Aufnahme in das Stiftshaus übernimmt jede Benefiziatin die Pflicht, ihren Mitschwestern im Stiftshause in Krankheitsfällen freundliche Unterstützung angedeihen zu lassen.

§. 19.

Anmeldungen.

Die Bewerbungen um Stiftsstellen oder Jahrgelder sind an das oben näher bezeichnete Kuratorium zu richten und mit den im §. 16. und 17. verlangten Nachweisungen zu versehen.

§. 20.

Expektanzen.

Expektanzen werden nicht ertheilt, wohl aber Anmeldungen für den Fall künftig erst entstehender Vakanzen angenommen.

§. 21.

§. 21.

Beaufsichtigung der Benefiziaten.

Die Ordnung im Stiftshause wird durch eine vom Kuratorio aus der Zahl der Benefiziaten zu erwählende Vorsteherin aufrecht erhalten.

Die besonders zu erlassende Hausordnung wird die Bestimmungen enthalten, nach welchen sich die Benefiziaten strenge zu richten haben, und soll jeder Bewohnerin des Hauses zur Nachachtung mitgetheilt werden. Beschwerden über die Vorsteherin oder über sonstige Verhältnisse in dem Stifte sind beim Kuratorio anzubringen.

§. 22.

Remuneration der Vorsteherin.

Die Vorsteherin wird widerruflich, auf unbestimmte Zeit erwählt. Dieselbe erhält während ihrer Amtsführung eine aus zwei Zimmern bestehende besondere Wohnung und eine jährliche Zulage von 20 Rthlr. und ½ Klafter hartes Holz.

§. 23.

Verlust des Benefizii.

Benefiziaten beider Kategorieen, welche durch schlechten Lebenswandel Veranlassung zur Unzufriedenheit geben, verlieren das ihnen bewilligte Benefizium. Ein gleicher Nachtheil trifft die in dem Stiftshause Aufgenommenen, wenn sie in demselben durch Zänkereien Unfrieden erregen. In einzelnen minder strafbaren Fällen werden sie nur aus dem Stiftshause entfernt, und erhalten ein bloßes Jahrgeld nach Maßgabe der im §. 13. enthaltenen Bestimmungen.

Fällt einer Benefiziatin durch den Eintritt unverhoffter Glückszufälle so viel Vermögen zu, daß sie sich nicht ferner zur Theilnahme an den Wohlthaten der Stiftung eignet, was lediglich von der Beurtheilung des Kuratorii abhängig ist, so wird ihr das bewilligte Benefizium entzogen.

§. 24.

Wiedererstattung des baar Empfangenen bei dem Verluste des Benefizii.

Der gänzliche Verlust des Benefizii, sowie die Entfernung aus dem Stifte erfolgt auf den Beschluß des Kuratorii, gegen dessen Entscheidung keine weitere Berufung an eine andere Behörde Statt findet.

Tritt der erste Fall ein, so sind die Benefiziaten beider Kategorieen verpflichtet, das von der Anstalt baar Empfangene ohne Zinsenvergütigung zurückzuzahlen. Haben sie ein Antrittsgeld gezahlt, so wird ihnen der Betrag desselben in Anrechnung gebracht, und der Ueberrest herausgegeben.

Will eine Benefiziatin das Stifthaus freiwillig verlassen, ohne daß sie durch Verbesserung ihrer Vermögensumstände dazu genöthigt ist, so steht ihr dies frei. Die Zurückzahlung des von ihr entrichteten Antrittsgeldes erfolgt an sie aber ebenfalls nur in soweit, als dasselbe nicht durch das baar Empfangene bereits absorbirt ist.

§. 25.

Rechte der Stiftung auf den Nachlaß der Benefiziaten beider Kategorieen.

Der Stiftung soll auf den Nachlaß der Benefiziaten beider Kategorieen kein Erbrecht, sondern nur die Befugniß zustehen, aus diesem Nachlasse die Erstattung

stattung der an die Erblasserin geleisteten baaren Zahlungen, jedoch ohne Zinsen zu fordern. Das von der Erblasserin erlegte Antrittsgeld ist auf diese Forderung zwar anzurechnen, ein etwaniger Ueberschuß des Erstern wird aber niemals den Erben herausgezahlt. Konkurrirt die Stiftung bei der Geltendmachung dieser Forderung mit den Erbesansprüchen sehr hülfsbedürftiger Geschwister der Erblasserin, so bleibt es von der Entschließung des Stiftskuratorii abhängig, in wiefern es ganz oder theilweise auf dieses Recht Verzicht leisten will.

§. 26.

Unterbringung des Stiftungsfonds.

Die Fonds der Stiftung werden, soweit Privatpersonen für ihre Zuwendungen an dieselbe nicht abweichende Bestimmungen treffen, ohne Ausnahme bei dem Leihamte für Berlin untergebracht, welches Vier Prozent Zinsen bezahlt.

§. 27.

Unentgeldliche Besorgung der Kassen- und Kanzleigeschäfte durch die Leihamtsbeamten.

Die Beamten des Leihamts sind verpflichtet, die bei der Verwaltung der Stiftung vorkommenden Kassen- und Kanzleigeschäfte unentgeltlich zu übernehmen.

§. 28.

Rechtsbehörde.

Das Forum in allen Rechtsangelegenheiten des Stifts ist das hiesige Kammergericht.

§. 29.

In welcher Art mit Zuwendungen von Privat-Personen verfahren werden soll.

Zuwendungen von Privatpersonen können unter den in den Gesetzen vorgeschriebenen Maßgaben zum Besten der Anstalt angenommen und nach dem Willen der Geschenkgeber entweder zur Ausdehnung derselben, oder zur Stiftung besonderer, den Namen der Wohlthäter führenden Stiftsstellen und Jahrgelder verwendet werden, deren Verleihung alsdann unter den von ihnen etwa vorgeschriebenen, abweichenden Bedingungen erfolgen soll.

§. 30.

Entwurf und Abänderung der Geschäfts-Instruktion.

Die im §. 2. erwähnte Geschäfts-Instruktion wird der Geheime Staatsminister Rother ertheilen. Ist dies einmal geschehen, so kann sie später nur durch einstimmigen Beschluß des Kuratorii abgeändert werden.

§. 31.

Veränderung des Statuts.

Veränderungen des Statuts können allein auf den Vorschlag des Kuratorii mit Allerhöchster landesherrlicher Genehmigung vorgenommen werden.

Berlin, den 19. Mai 1840.

Der Geheime Staats-Minister und Chef des Seehandlungs-Instituts rc.

Rother.